**Anhang A**

**Geheimhaltungsverpflichtung- Lieferanten**

Lieferant: [Firmenbezeichnung, Adresse]

Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass er und seine Hilfspersonen (Mitarbeitende) bzw. beigezogene Dritte (Unterbeauftragte/Subunternehmer des Lieferanten und deren Angestellte etc.) u.a. den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und dem Geschäftsgeheimnis gemäss Art. 162 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) unterstehen.

Der Lieferant, seine Hilfspersonen und beigezogene Dritte sind zu strengster Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der VETROPACK zur Kenntnis gelangenden Daten und Informationen verpflichtet.

Die den vorstehenden Geheimhaltungspflichten unterliegenden, oben erwähnten Personen sind insbesondere dazu verpflichtet, über die nachgenannten Daten/Informationen, die ihnen in Erfüllung ihres Auftrages oder im Rahmen ihrer Tätigkeit oder sonstwie zur Kenntnis gelangen, strengste Verschwiegenheit zu bewahren:

* über sämtliche Daten/Informationen, die sich auf die Kunden der VETROPACK beziehen, wie z.B. Personendaten/-informationen, finanzielle und statistische Daten/Informationen etc.;
* Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der VETROPACK, insbesondere über klassifizierte (intern/vertraulich/streng vertraulich) oder als solche erkennbaren Daten/Informationen, die sich auf die VETROPACK beziehen, wie z.B. finanzielle und statistische Daten/Informationen und Daten/Informationen über Verfahren, Betriebsmethoden oder sonstiges Know-how der VETROPACK;
* über sämtliche Personendaten/-informationen (natürliche und juristische Personen), wie namentlich Personaldaten, Daten von Lieferanten und Beauftragten der VETROPACK etc.

Der Lieferant, seine Hilfspersonen und beigezogene Dritte sind ferner dazu verpflichtet,

* ohne vorherige schriftliche, rechtsgültig unterzeichnete Zustimmung der VETROPACK solche Daten/Informationen, seien sie schriftlich, elektronisch gespeichert oder akustisch wahrgenommen, weder an Dritte weiterzuleiten, noch zu vervielfältigen oder zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu benutzen;
* alle ihnen im Rahmen des Auftrages überlassenen oder von ihnen hergestellten Unterlagen, Listen, schriftliche Dokumente jeder Art, wie Skizzen, Pläne, Zeichnungen, Aufnahmen auf Datenträgern jeder Art (mit digitalen oder analogen Aufzeichnungen) etc., seien sie definitiv oder in Entwurfsform, nach Beendigung des Auftrages der VETROPACK auf erstes Verlangen zusammen mit einem Übergabeprotokoll herauszugeben oder auf Anordnung der VETROPACK hin zu vernichten und diese Vernichtung schriftlich zu bestätigen;

Wenn zwischen der VETROPACK und dem Lieferanten für die Erfüllung des Auftrages mit Hilfe einer Datenleitung ein Remote Access auf VETROPACK-Systeme vereinbart ist, so sind der Lieferant, seine Hilfspersonen sowie die beigezogenen Dritten verpflichtet,

* nur auf solche Daten/Informationen zuzugreifen oder Daten/Informationen nur zu kopieren, sofern und soweit dies mit der VETROPACK vereinbart wurde und für die Erfüllung des Auftrages erforderlich sind;
* auf das System des Lieferanten überspielte und dort gehaltene Daten/Informationen nach Abschluss der Arbeit sofort wieder vollständig zu löschen;
* den Zugang zu Daten/Informationen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen jederzeit vor dem Zugriff durch nicht in die Erfüllung des Vertrages mit der VETROPACK involvierte Hilfspersonen oder Dritte zu schützen; dies gilt sowohl für elektronisch wie auch sonstwie (z.B. auf Papier) gespeicherte Daten/Informationen;

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, seine Hilfspersonen und beigezogene Dritte über die vorgenannten Geheimhaltungspflichten zu instruieren und deren Einhaltung zu überwachen. VETROPACK ist berechtigt, von jedem bei ihr eingesetzten Hilfspersonen/beigezogenen Dritten die «Geheimhaltungsverpflichtung für Hilfspersonen/Beigezogene Dritte» (ANHANG B) unterzeichnen zu lassen. Die Verpflichtung erstreckt sich – soweit anwendbar und solange VETROPACK ein entsprechendes Interesse an der Geheimhaltung hat - auch auf die Zeit nach der Beendigung des Vertrags zwischen VETROPACK und dem LIEFERANTEN.

Diese Verpflichtung untersteht ausschliesslich dem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bülach (Kanton Zürich).

Ort, Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name Firma 1

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Vorname NameFunktion |  | Vorname NameFunktion |